

Änderungsvereinbarung zum Gewinnabführungsvertrag

zwischen der

Rheinmetall AG

Rheinmetall Platz 1, 40476 Düsseldorf
(Amtsgericht Düsseldorf, HRB 39401)

im Folgenden „Organträger“ genannt

und der

Rheinmetall Defence Electronics GmbH

Brüggeweg 54, 28309 Bremen
(Amtsgericht Bremen, HRB 9659)

im Folgenden „Organgesellschaft“ genannt

Präambel

Zwischen der Rheinmetall AG (als Gesamtrechtsnachfolgerin der Rheinmetall DeTec AG) und der Rheinmetall Defence Electronics GmbH besteht ein Gewinnabführungsvertrag vom 10. Oktober 2003 (im Folgenden „Vertrag“ genannt).

Mit Rücksicht auf das Gesetz zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts vom 20. Februar 2013 möchten die Parteien den Vertrag anpassen und die Regelung zur Verlustübernahme ändern. Sie vereinbaren zu diesem Zweck nachfolgende Änderung entsprechend § 295 AktG. Die Wirksamkeit der Änderung hängt von der Zustimmung der Hauptversammlung der Rheinmetall AG, der Gesellschafterversammlung der Rheinmetall Defence Electronics GmbH und der Eintragung in das Handelsregister der Rheinmetall Defence Electronics GmbH ab.

Änderungsvereinbarung

1. - § 2 Gewinnabführung, Verlustübernahme – § 2 Abs. 4 des Vertrages wird geändert und durch folgenden Satz ersetzt:

„Für die Verlustübernahme gelten die Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung entsprechend.“
2. Im Übrigen bleibt der Vertrag unverändert.
3. Die Änderung gilt mit Wirkung ab dem Beginn des Geschäftsjahres der Organgesellschaft, in dem diese Änderung in das Handelsregister der Organgesellschaft eingetragen wird.

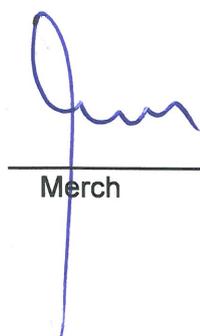
Düsseldorf, den 18. März 2014

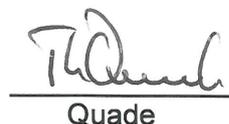
Bremen, den 18. März 2014

Rheinmetall AG

Rheinmetall Defence Electronics GmbH


Papperger


Merch


Quade


Bø